



AMTSTAFEL
der Marktgemeinde St. Georgen i.A.
angeschlagen am 18. APR. 2024
abgenommen am 14. MAI 2024

www.bh-voecklabruck.gv.at

Geschäftszeichen:
BHVBBBA-2024-26423/6-LEB

Bearbeiter/-in: Sabine Lebelhuber
Tel: (+43 7672) 702-73405
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Attergaustraße 21
4880 St. Georgen im Attergau

Vöcklabruck, 11.03.2024

– Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Mc Donald's Liegenschaftsverwaltung Gesellschaft m.b.H, Campus 21, Liebermannstraße A01601, 2345 Brunn am Gebirge, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Mc Donald's Restaurants mit Terrasse, Drive-In und Parkplatz sowie für die Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus den Verkehrs- und Abstellflächen (2.005 m² befestigte Fläche) in den Untergrund am Standort 4880 St. Georgen, Grundstücks-Nr. 3765/2 und 3777/3, KG. 50011 St. Georgen, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Dienstag, 14. Mai 2024
Zeit: 09:00 Uhr
Ort der Zusammenkunft: Marktgemeindeamt 4880 St. Georgen

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
 - wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme: Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau
Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Anlagenabteilung**

Als **Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Partei oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte, dass eine allfällige Stellungnahme spätestens bei der Verhandlung abzugeben ist. Im Sinne des § 359b Abs. 1 vorletzter Satz GewO 1994 haben die Nachbarn in diesem Verfahren nur eine beschränkte Parteistellung dahingehend, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens vorliegen. Diese beschränkte Parteistellung geht verloren, wenn nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck oder während der Verhandlung entsprechende Einwendungen erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333 und 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF iVm § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idgF

§§ 9, 11 - 13, 21, 22, 30 – 31, 32 – 33, 50, 72, 98, 102, 105, 107, 108 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sabine Lebelhuber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-vb.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm.